

# Tiskoviny 1850–1950 (1. část)

## § 55. Eilige und nicht eilige Beförderung.

1. Für DrucksachenSendungen mit Ausnahme solcher in Rollenverpackung kann die eilige Beförderung, d. i. die gleich schnelle Beförderung wie für Briefe und Postkarten, beansprucht werden.

2. Haben die Drucksachen Rollenverpackung oder wird eilige Beförderung nicht beansprucht, so richtet sich die Absetzung nach den Betriebsverhältnissen des Aufgabepostamtes und erfolgt im Bedarfsfalle nur einmal täglich mit den weniger belasteten Postbeförderungsgelegenheiten; überdies bleibt es vorbehalten, sie mit solchen Postkursen und auf solchen Wegen weiterzuleiten, daß dadurch die rasche Beförderung der Briefe, Postkarten und eiligen Drucksachen nicht beeinträchtigt wird; die Zustellung wird ebenfalls nach den Betriebsverhältnissen des Abgabepostamtes eingerichtet und erfolgt im Bedarfsfalle nur einmal täglich mit weniger belasteten Zustellgängen und immer nur an Werktagen.

## § 56. Gebühren.

### 1. Bei nichteiliger Beförderung:

a) Die Sendungen müssen wenigstens teilweise frankiert ausgegeben werden.

b) Die Gebühr für eine frankierte Sendung (gewöhnliche Gebühr) beträgt für je 50 Gramm oder den angegangenen Teil davon ..... 3 h.

c) Eine nur teilweise frankierte Sendung wird mit dem Doppelten des Betrages belastet, der an die Gebühr für eine frankierte Sendung von gleichem Gewichte fehlt, eintretendfalls unter Aufrundung auf die nächsthöhere durch 5 teilbare Ziffer.

d) Unfrankierte Sendungen werden nicht befördert.

### 2. Bei eiliger Beförderung:

a) Die Sendungen müssen vollständig frankiert ausgegeben werden.

b) Jede Sendung unterliegt der Gebühr nach §. 1 b und ohne Unterschied des Gewichtes einer Zuschlaggebühr von 2 h (Eilzuschlag), die mittels Eilmärkte entrichtet werden muß.

c) Eine Sendung, für die die erhöhte Gebühr nicht voll um die Zuschlaggebühr nicht mittels Eilmärkte entrichtet wurde, hat keinen Anspruch auf eilige Beförderung. Diese kann für Sendungen in Rollenform selbst dann nicht beansprucht werden, wenn die Zuschlaggebühr entrichtet wurde. Für eilige Drucksachen bis 50 Gramm ist eine besondere Eilmärkte von 5 h aufgelegt, die auch die gewöhnliche Gebühr in sich begreift.

### 3. Für eine Blindendrucksendung:

a) Die Sendungen müssen wenigstens teilweise frankiert ausgegeben werden.

b) Die Gebühr für eine frankierte Sendung (Blindendruckgebühr) beträgt:

	bis	50 Gramm	.....	3 h
über	50 "	100 "	.....	5 "
"	100 "	1000 "	.....	10 "
"	1000 "	2000 "	.....	20 "
"	2000 "	3000 "	.....	30 "

c) Für eine teilweise frankierte oder unfrankierte Sendung gilt §. 1, c und d.